

RS Vwgh 2001/9/25 2001/14/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

BAO §80;

BAO §9;

EStG 1988 §22 Z2;

EStG 1988 §47;

FamLAG 1967 §41 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs3;

Rechtssatz

Die Haftung nach § 9 BAO ist eine verschuldensabhängige Haftung und entspricht weitgehend schadenersatzrechtlichen Grundsätzen. Die Rechtsordnung sieht ganz allgemein das Entstehenmüssen für durch eigenes schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten verursachte Schäden vor; derartiges ist daher nicht kennzeichnend für ein Unternehmerrisiko.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001140117.X06

Im RIS seit

23.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at